Basel, den 16. Februar 1929 XXIX. Jahrgang / No. 7

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

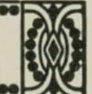


Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt: Führende Gedanken. — Mehr Sinn fürs Ganze! — Zur Steuerfreiheit des Kundenrabatts im Kanton Waadt. — Grossbäckereien in Amerika. — Volkswirtschaft: Wirtschaftlicher Wochenbericht. Indexziffer des V. S. K. — Aus der Praxis. — Schweizerische Volksfürsorge. — Bewegung des Auslandes: Grossbritannien. — Aus unserer Bewegung: Turgi. — Verbandsnachrichten: Ferienheim V. S. K. Weggis. Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 8. und 12. Februar 1929. — Schuh-Coop: Sitzung des Verwaltungsrates. Einladung zur 5. Generalversammlung. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt. — Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine.



Führende Gedanken



Die Frau als Konsumentin

scheint ihre erste Stätte in den Konsumvereinen zu finden. Hier liegt bereits ein riesiger Block Konsumkraft vor, dessen Stärke dadurch noch vermehrt wird, dass die meisten der Konsumvereine in starken Verbänden zusammengefasst sind. Die Leistungen der Konsumvereine sind zweifellos ausserordentlich wertvolle: sowohl in Bezug auf Qualität und Preis der durch sie vermittelten Ware, wie namentlich als Preisregulator gegenüber dem selbständigen Kleinhandel haben sie den Konsumenten grosse Vorteile verschafft. Auch die Erziehung zur Barzahlung ist hierher zu rechnen. Während des Krieges haben sich die Fähigkeiten der Konsumvereine in hellstem Lichte gezeigt. Dass gegen sie auch Einwendungen erhoben werden unter dem Gesichtspunkt des Mittelstandschutzes ist bekannt. Für uns kommt hier aber nicht dieses, sondern eine andere Frage in Betracht, nämlich die nach dem Einfluss der Frau innerhalb dieser riesigen Konsumentengebilde. Indirekt könnte dieser natürlich gross sein, da ja die Frau die eigentliche Käuferin ist: offiziell kommt jedoch dieser Einfluss so gut wie gar nicht zum Ausdruck. Mitglied ist naturgemäss der Mann als Haushaltungsvorstand und in der Regel nicht die Frau; da aber in Vorstand und Aufsichtsrat nur Mitglieder gewählt werden können, besteht für die Frau nur wenig Möglichkeit eines verfassungsmässigen Einflusses auf die Leitung der Konsumvereine. Zwar kommen vereinzelte Fälle von Mitwirkung von Frauen innerhalb der Genossenschaftsorgane vor; keinesfalls ist jedoch die Zahl dieser Fälle so gross, wie es dem Sachverhältnis entsprechen würde. Sicherlich aber könnten Formen gefunden werden, die innerhalb des Konsumvereins den gebührenden Einfluss der Frau als Wirtschaftsleiterin gewährleisteten. Wenn bisher der Hausfrauenberuf in manchen Kreisen als etwas untergeordnetes, als eine Art notwendigen Uebels galt, wird er unter diesen neuen Gesichtspunkten vollwertigster Gegenstand der «Frauenbewegung». Durch die Eingliederung der Hausfrauentätigkeit in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, die ihrerseits wieder zu begreifen sind innerhalb des kulturellen und sittlichen Gesamtgeschehens, vollzieht sich in der schlichten täglichen Arbeit der Frau das höchste Wunder — die Vergeistigung der Materie.

Prof. Dr. Wygodzinski.
Aus: Die Hausfrau und die Volkswirtschaft.

Mehr Sinn fürs Ganze!

In allerletzter Zeit haben zwei Mitteilungen das Interesse der Genossenschafter beanspruchen können: die Ausdehnung der Genossenschaftlichen Zentralbank durch die Errichtung einer Filiale in Zürich und die Gründung einer genossenschaftlichen Zigarrenfabrik in Menziken.

Dass die neue Bank ihren Fuss in die grösste Schweizerstadt setzen und damit ein wichtiges Wirkungsgebiet gewinnen kann, ist für ihre Entwicklungsmöglichkeit von erheblicher Bedeutung, aber viel höher als das blosse Ausgreifen auf einen weitern Platz ist das Raumgeben durch den Lebensmittelverein einzuschätzen. Denn es ist auch für die genossenschaftliche Ausdehnung ein Hindernis, wenn Lokalinteressen, wirkliche wie vermeintliche, wichtigeren Zentralinteressen nur ungern oder überhaupt nicht weichen wollen. In Zürich liegen die Verhältnisse allerdings etwas anders als in andern Städten. Die harten Schicksalsjahre, die den Lebensmittelverein heimsuchten und ihn nötigten, beim Verbande Hilfe zu suchen, haben Einsichten erzeugt, die andernorts noch als Versündigung wider die heiliggesprochene Selbständigkeit angesehen werden. Vielleicht besteht da und dort Neigung, daraus die Behauptung abzuleiten, die Zürcher Genossenschaft sei eben nicht mehr im Besitze ihrer Handlungsfreiheit und müsse dem Willen aus Basel unbedingt gehorchen. Wir glauben, es werde dem Verbande von Zürich aus loyal bezeugt, dass er bei der Reorganisation des Lebensmittelvereins in einer Weise mitgeholfen habe, die es gestatte, ihm volles Vertrauen entgegenzubringen. So erklärt sich auch das Zustandekommen der Abmachung mit der Genossenschaftlichen Zentralbank, die allerdings nicht ein Be-

triebszweig des Verbandes ist, aber den Verband doch zu ihrer Hauptstütze zählt.

Wenn die schweizerische Konsumvereinsbewegung sich wesentlich verstärken soll, wie es gewünscht und verlangt wird, so muss die Zentralisation gefördert werden. Das neue Verhältnis zwischen unserer Zentralbank und dem Lebensmittelverein Zürich ist ein Entgegenkommen an diese Bedingung, was auch betont werden darf, wenn man durchaus in Betracht zieht, dass diese Bank nur in indirekten Beziehungen zur Konsumvereinsbewegung steht. Die Ordnung der Dinge in Zürich hat das Zweckmässige und Nützliche, dass dort keine verwirrende Zweispurigkeit bestehen muss; sie verweist alle Genossenschafter, die sich für den genossenschaftlichen Bankverkehr entschliessen, auf den Weg, der deutlich zur genossenschaftlichen Zentralbank führt, wogegen beim Nebeneinanderbestehen zweier getrennt arbeitenden genossenschaftlichen Bankstellen eine gewisse Verwirrung unausbleiblich sein dürfte. Auch unsere Genossenschaftssache wird nur dann einen befriedigend hohen Grad an Macht und Kraft erreichen können, wenn alle Einzelkräfte durch Akkumulation ihre Vergeudung vermeiden.

Die Absicht, in Menziken eine Zigarrenfabrik zu gründen, gewinnt jedenfalls dadurch an Bedeutung, dass der V. S. K. dabei seine Beteiligung zusagt und damit die Verbandsvereine ermuntert, das gleiche zu tun. Der Wunsch zur genossenschaftlichen Eigenproduktion ist in unsern Genossenschaftskreisen unzweifelhaft vorhanden, aber erfüllbar wird er nur sein, wenn die Zentralkraft sich dafür einsetzt. Es gibt offenbar viele, die da erklären, dass der Verband damit nur eine natürliche Aufgabe und eine selbstverständliche Pflicht erfülle. Nun bringen das vielleicht gerade solche zum Ausdruck, die sich viel darauf zugute halten, wenn sie dazu aufstacheln, dem Verbande mit Misstrauen zu begegnen. Besonders unbehindert von allen Bedenken geschieht das in Basel, wo einzelne Zeitungen fast Tag für Tag nicht nur spaltenlang, sondern seitenbreit ihre Genossenschaftspolitik machen, die, um es kurz auszudrücken, der «Reaktion» im Allgemeinen Consumverein beider Basel zugedacht ist. Und genährt und geführt wird diese «Reaktion», womit die bürgerliche Mehrheit in den Behörden des A. C. V. gemeint ist, natürlich — vom Verband schweiz. Konsumvereine. Man begnügt sich nicht damit, eine Richtung, die unbestreitbar im Interesse der Genossenschaft tätig sein will, erzreaktionärer Absichten zu beschuldigen, es muss noch der V. S. K. als Urheber dieser angeblichen Reaktion herhalten. Alles, was in den Basler Genossenschaftsbehörden getan wird, sei vom Verbande aus befohlen. Noch nie gab es, wie der Oeffentlichkeit glaubhaft gemacht werden will, einen Mann, der in einer reaktionäreren Haut steckte, als Herr Dr. Schär. Wir müssen sagen, dass dieses Pressegebaren deshalb nicht ganz trostlos ist, weil jeder noch denkwillige Leser sich fragen muss, ob man das ernst nehmen dürfe, wo doch der Basler Konsumverein durch seine Aufgabenerfüllung fortgesetzt den Beweis liefert, dass er auch unter den jetzigen (bürgerlichen) Mehrheitsverhältnissen seinen grossen Aufgaben genügen will. Misstände beseitigen, kann ja als Reaktion bezeichnet werden, aber in diesem Falle ist sie eben die Gegenwirkung gegenüber Schädlichem, also Reaktion im Interesse der Genossenschaft.

Wir sind etwas auf die Basler Lokalverhältnisse geraten, weil sie sehr dazu missbraucht wurden, den Verband schlecht zu machen. Das liesse sich auch noch übersehen, denn schliesslich wird auch gegenüber der Zentralstelle der Konsumvereine die Tatsache zum richtigen und gerechten Urteil führen, dass sie der Konsumvereinsbewegung des Landes zu vermehrter Bedeutung verhilft. Die Verbandstätigkeit kann auch speziellen Kreisen in wünschbarer Weise dienen, wie es gerade jetzt die Mitteilung über den Plan von Menziken erkennen lässt, aber eigentümlicherweise möchte man den Verband lieber klein, von den lokalen Konsumvereinen beiseite gesetzt sehen. Wenn gerühmt wird, dass der Basler Konsumverein der einzige sei, der zum V. S. K. in Gegensatz trete, so ist das ein Rühmen, auf das diejenigen, die es anheben, nicht stolz sein dürfen. Der Verband ist doch für die anderen da, und wer da meint, es sei recht, ihn zu beeinträchtigen, der muss eben belehrt werden, dass damit die andern beeinträchtigt werden. Für die Weiterentwicklung des Konsumvereinswesens ist ein starker Verband unbedingte Voraussetzung, wie sich übrigens an dem bisher Erreichten deutlich genug erkennen lässt, dass es der Zentralorganisation sehr viel zu verdanken hat.

Die in letzter Zeit erkennbar gewordenen Fortschritte erklären ebenfalls mit aller Deutlichkeit, dass nicht die Rücksichten auf das Einzelne, sondern die Bemühungen für das Ganze vorherrschend sein müssen, wenn unsere Bewegung zu massgebender Bedeutung gelangen soll.



Zur Steuerfreiheit des Kundenrabatts im Kanton Waadt.

Nun ist auch im Kanton Waadt ein Steuerentscheid ergangen, der sich dem Urteil des Bundesgerichtes im Falle Derendingen anpasst. Aus dem nachfolgend abgedruckten Entscheid im Rekursfalle der Société coopérative de consommation von Moudon ergibt sich, dass die Waadtländerbehörden heute nicht mehr wie früher die Steuerbefreiung des Kundenrabattes von einer vorherigen Statutenrevision abhängig machen, d. h. nicht mehr verlangen, dass in den Genossenschaftsstatuten ausdrücklich der Verkehr mit Nichtmitgliedern und die Erwähnung des Kundenrabattes vorgesehen ist.

Ein gleich lautender und sich in verschiedenen Punkten auf den vorliegenden stützender Entscheid wurde auch in einem Rekursfall der Société coopérative de consommation «La Ruche» in Aigle gefällt, mit dem einzigen Unterschied, dass für diese Genossenschaft die Tatsache, dass ein Verkauf an Nichtmitglieder besteht, bezw. an Nichtmitglieder ein Sparrabatt ausgerichtet wird, bereits als erwiesen gilt.

Der Entscheid lautet:

Lausanne, den 29. Dezember 1928.

Steuer auf dem Vermögen
und dem Arbeitsertrag.
Kantonale Rekurskommission.

An die
Société coopérative de consommation de
Moudon et environs

Moudon.

Wir geben Ihnen hiemit von dem Entscheid der kantonalen Rekurskommission in Sachen des Rekurses, den Sie am 23. Juli 1927 gegen die am 5. des-

selben Monats von der Taxationskommission für juristische Personen, in bezug auf Ihre Steuer auf dem Arbeitsertrag für das Jahr 1927 getroffene Verfügung einreichten, Kenntnis.

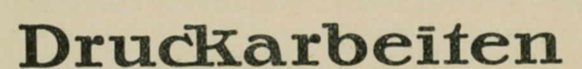
Die kantonale Rekurskommission stellt fest:

«Die Société coopérative de consommation in Moudon wurde für die Steuer auf dem Arbeitsertrag im Jahre 1927 auf einen im Laufe des vorhergehenden Rechnungsjahres erzielten Reingewinn von Fr. 2457.— taxiert; bei diesem Anlass wurde ein Betrag von Fr. 2716.60, der als Sparrabatt ausbezahlt worden war, als im Voraus bezahlte Rückvergütung mit in Berechnung gezogen.»

Die Genossenschaft erhob gegen diese Taxation am 23. Juli 1927 Rekurs.

Sie führt im Wesentlichen folgendes aus:

«Die Meinungsverschiedenheit zwischen der rekurierenden Genossenschaft und der Taxationskommission, die den Anlass zum vorliegenden Rekurs bildet, ist darauf zurückzuführen, dass die Taxationskommission den Sparrabatt, den die Société coopérative de consommation de Moudon ausrichtete, nicht als wirklichen Sparrabatt, d. h. als Bestandteil der nicht steuerpflichtigen Betriebskosten betrachtet, sondern diesen Sparrabatt als zum voraus bezahlte, der Besteuerung unterworfene Rückvergütung behandelt, währenddem die rekurierende Genossenschaft verlangt, dass der Betrag von Fr. 2716.60, um den sich die ganze Sache dreht, als «Sparrabatt» und nicht als «im Voraus bezahlte Rückvergütung» behandelt wird.»



aller Art wie:

Briefbogen und Kuverts
Formulare, Lieferscheine
Einkaufsbüchlein
Anteilscheine, Obligationen
Reglemente, Statuten
Jahresberichte etc.
liefert in gefälliger Ausführung die
Buchdruckerei des V.S.K. Basel

Vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet sich diese Sache folgendermassen:

«Im Kanton Waadt werden die Rückvergütungen der Konsumvereine als steuerpflichtiges Einkommen behandelt, währenddem im Gegensatz dazu ein fester im Voraus allen Kunden (Mitglieder oder Nichtmitglieder) auf ihren Käufen in den Läden einer Konsumgenossenschaft zugesicherter Sparrabatt als steuerfrei betrachtet wird. Es ist zugegeben, dass die Steuerbehörde die Steuerbefreiung davon abhängig macht, dass der Verkauf an das Publikum im allgemeinen in den Statuten der Konsumgenossenschaft ausdrücklich erwähnt wird, währendem die Rekurierende den Verkauf an Nichtmitglieder und den in gleicher Weise an Mitglieder und Nichtmitglieder auszurichtenden Sparrabatt in ihren Statuten nicht besonders erwähnt.

Demgegenüber ist darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Ausrichtung eines Sparrabattes durch die rekurierende Genossenschaft auf einen von der Generalversammlung gutgeheissenen Beschluss stützt. Die rekurierende Genossenschaft könnte, wenn die Rekurskommission darauf ausdrücklich bestände, der von der Taxationskommission gestellten Forderung entsprechen. Sie glaubt aber, dass das nicht erforderlich ist, und stützt ihre Ansicht auf das Urteil des Bundesgerichtes in Sachen der Konsumgenossenschaft Derendingen vom 25. Februar 1927. Wir fügen unserem Rekurs eine Abschrift dieses Urteils bei und erwähnen im übrigen, dass es in Lieferung 1 der Verfügungen des eidg. Bundesgerichtes Jahrgang 1927 (öffentliches Recht), Seite 1, veröffentlicht wurde. Aus diesem Urteil geht hervor, dass, wenn ein Konsumverein seinen Warenverkauf nicht auf Mitglieder beschränkt, sondern jedermann daran teilnehmen lässt, und sämtlichen Kunden einen im voraus garantierten Sparrabatt vergütet, dieser Sparrabatt, selbst wenn diese Tatsache nicht ausdrücklich in den Statuten erwähnt ist, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Genossenschaft in die Betriebskosten einbezogen werden muss. Nach diesem Urteil des Bundesgerichtes musste eine im entgegengesetzten Sinne lautende Verfügung also als willkürlich aufgehoben werden.»

Die Taxationskommission für juristische Personen, der die Verfügung des Bundesgerichtes, auf die sich der Rekurs beruft, bekannt war, glaubte auf die Ausführungen der Société coopérative de consommation de Moudon nicht eingehen zu müssen. Wegleitend waren dabei zweifellos die Ausführungen ihres Präsidenten, des kantonalen Steuerkommissärs, in seinem Vorbericht. Sie lauten:

«Diese Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände des täglichen Gebrauchs in möglichst guter Beschaffenheit und zu möglichst günstigen Preisen gegen Barzahlung zu vermitteln (Art. 2 der Statuten); ihrer Aussage gemäss verkauft sie aber auch an das Publikum im allgemeinen.

Sie beruft sich auf die Verfügung des Bundesgerichts vom 25. Februar 1927 in dem Rekurs der Konsumgenossenschaft Derendingen gegen die Gemeinde Derendingen.

Wie die rekurierende Genossenschaft im übrigen zugibt, wenden wir seit mehreren Jahren den vom Bundesgericht am 25. Februar 1927 aufgestellten Grundsatz an; das Bundesgericht hat sich aber nicht darüber geäussert, ob bei einer Genossenschaft, die ihren Statuten gemäss nur an ihre Mitglieder verkaufen kann, der ausgerichtete Sparrabatt nicht einfach eine im Voraus bezahlte Rückvergütung darstellt.

Wenn die Konsumgenossenschaft an das Publikum im allgemeinen verkauft, so ist der feste Sparrabatt im voraus sämtlichen Bezügern garantiert, und diese haben dann der Genossenschaft gegenüber ein Guthaben, das sie auf dem Wege der Betreibung geltend machen können, selbst wenn die Rechnung der Genossenschaft mit einem Defizit abschlösse; der Kunde, der gleichzeitig Mitglied ist, hat keine andern Rechte, als der Kunde der Nichtmitglied ist; es ist nicht nötig, dass man sich als Mitglied anmeldet, es genügt vielmehr, dass man sich über seine Eigenschaft als Käufer ausweist.

Die Verhältnisse liegen aber ganz anders bei einer Genossenschaft, die nur an ihre Mitglieder verkauft. In diesem Falle ist der gewährte Sparrabatt

nicht anders als eine im Voraus bezahlte Rückvergütung zu betrachten. Das Guthaben der Kunden, die ausschliesslich Mitglieder sind, stellt nicht als ein gewöhnliches Guthaben gegenüber Dritten dar; es ist, wenn das Rechnungsjahr mit einem Verlust abschliesst, ganz oder teilweise wertlos. Wäre es anders, so könnten die Rechte der Mitglieder des Unternehmens ernstlich gefährdet werden; die Mitglieder brauchten lediglich zu ihren Gunsten einen zu hohen und mit den Gestehungskosten nicht in Einklang zu bringenden Sparrabatt festzusetzen, und das Defizit bliebe weiter bestehen, würde sogar noch grösser und verminderte damit allmählich die den Gläubigern, Lieferanten, Banken, Spareinlegern usw. geleisteten Sicherheiten.

Die rekurierende Genossenschaft verschanzte sich hinter der Tatsache, dass sich das Bundesgericht mit dieser Frage nicht beschäftigte. Es stellte tatsächlich keine Nachforschungen darüber an, ob der Verkauf an das Publikum im allgemeinen durch die Konsumgenossenschaft Derendingen mit ihren Statuten im Einklang stehe; dieser Punkt kann aber sehr wohl seiner Aufmerksamkeit entgangen sein.

Ist es aber angängig, dass eine Genossenschaft, indem sie durch Verkauf an das Publikum im allgemeinen ihre Statuten verletzt, des Vorteils von Grundsätzen, die Genossenschaften gegenüber, bei denen die Handlungen mit den Statuten im Einklang stehen, gelten, teilhaftig werden?

Das ist zweifellos nicht zulässig.

Die Bundesbeamten und -angestellten dürfen einer Genossenschaft nur angehören, wenn diese ihren Verkauf auf die Mitglieder beschränkt. Wäre es nun nicht unverständlich, dass eine Genossenschaft, wenn es sich um die Behandlung dieser Frage dreht, sich auf ihre Statuten beruft, sobald sie aber mit den Steuerbehörden zu tun hat, von den Statuten abweichendste Verhältnisse vorschützt, die der Kontrolle absolut unzugänglich sind.

Auf Grund dieser Ausführungen schlagen wir der kantonalen Rekurskommission vor, den ihr eingereichten Rekurs zurückzuweisen.

Wir bemerken noch, dass wir der Genossenschaft vorschlagen, den an die Nichtmitglieder ausgerichteten Sparrabatt in Abzug zu bringen.

Sie war aber der Ansicht, dass sie daran keinerlei Interesse habe.»

Die kantonale Rekurskommission in Erwägung:

«dass der Entscheid der Taxationskommission für juristische Personen vom 5. Juli 1927 herrührt,

dass die Rekursfrist gemäss den Bestimmungen des Art. 62 des Gesetzes über die Steuer auf dem Vermögen und dem Arbeitsertrag vom 24. Januar 1923 20 Tage beträgt;

dass der Rekurs der Société coopérative de consommation de Moudon das Datum des 25. Juli 1927 trägt;

dass er demgemäss innert nützlicher Frist eingereicht wurde;

dass, wenn das nicht der Fall wäre, er als zu spät eingegangen zurückgewiesen werden müsste, ohne Rücksicht auf die von dem kantonalen Steuerkommissariat bewilligten Fristverlängerung, da keine Behörde das Recht hat, eine Frist zu verändern, die in dem Gesetz selbst festgelegt ist;

dass Art. 24, littera b) des Gesetzes vom 24. Januar 1923 über die Steuer auf dem Vermögen und dem Arbeitsertrag bestimmt, dass von diesem Ertrag in Abzug zu bringen sind: «die sich aus dem Betriebe oder der Ausübung eines Gewerbes ergebenden Unkosten und Verluste»;

dass der von einem Händler seinen Kunden auf ihren bei ihm getätigten Käufen im Voraus zugesicherte Sparrabatt ein Bestandteil seiner Betriebskosten bildet;

dass er demzufolge zur Berechnung des steuerpflichtigen Arbeitsertrages vom Roharbeitsertrag in Abzug gebracht werden muss;

dass im übrigen dieses Vorgehen der Praxis, die die Waadtländer Steuerbehörden namentlich dem von zahlreichen Händlern angewandten Sparrabatt gegenüber befolgen, entspricht;

dass sich deshalb im Grunde genommen die Frage so stellt, ob die von der Rekurierenden ausgerichteten Rückvergütungen tatsächlich als Sparrabatt oder als im Voraus bezahlte Rückvergütungen zu betrachten sind;

dass wenn der erste Fall zutrifft, der Abzug berechtigt ist, währenddem er im zweiten Fall dem Gesetz zuwider läuft;

dass, wenn das Bundesgericht entschieden hat, dass die Rückvergütungen, insofern die Genossenschaften sie an alle Kunden ausnahmslos und nicht nur an die Mitglieder ausrichten, unter der Voraussetzung natürlich, dass ihre Läden jedermann zugänglich sind, es sich um Sparrabatt handle und zwar ohne irgendwelchen Unterschied zwischen der an Mitglieder und Nichtmitglieder ausgerichteten Rückvergütung, es keinen Sinn hat, gleichgültig, was nun die eigene Ansicht der kantonalen Rekurskommission sein mag, ihren Entscheid in einem andern Sinne zu treffen;

dass durch ein solches Verhalten lediglich ein Rekurs wegen Rechtsverweigerung provoziert würde, der in Uebereinstimmung mit der Verfügung vom 25. Februar 1927 im Rekursfalle der Konsumgenossenschaft Derendingen gegenüber der Gemeinde Derendingen zweifelsohne gut geheissen würde;

dass der Umstand, dass die Statuten der rekurrierenden Genossenschaft den Verkauf an das Publikum im allgemeinen nicht vorsehen, nicht genügt, ihr eine andere Behandlung zuteil werden zu lassen;

dass im Gegensatz zur Ansicht der ersten Instanz diese Statuten den Verkauf an das Publikum im allgemeinen nicht verbieten;

dass der Zweck der Genossenschaft darin besteht, ihren Mitgliedern die Nahrungsmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs unter möglichst vorteilhaften Bedingungen gegen Barzahlung zu vermitteln;

dass die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in den Statuten nicht im einschränkenden Sinne aufgeführt sind;

dass, wenn eines dieser Mittel der Verkauf an das Publikum im allgemeinen und nicht an die Mitglieder allein zu sein scheint, weil sich daraus eine Erhöhung des Umsatzes mit den daraus resultierenden Vorteilen ergibt und so den Genossenschaftern ein indirekter Gewinn zufliesst, die Statuten einem derartigen Vorgehen kein Hindernis entgegenstellen, insofern nur ein in diesem Sinne lautender Beschluss von der Genossenschaft ordnungsgemäss gefasst wurde;

dass, wenn das zutrifft, der jedem Käufer (Mitglied oder Nichtmitglied) gewährte Rabatt, vorausgesetzt dass auch dieser Rabatt auf einen ordentlichen und rechtsgültigen Beschluss zurückzuführen ist, vom Roharbeitsertrag in Abzug gebracht werden

muss, gemäss der oben erwähnten Verfügung des Bundesgerichtes;

dass der rekurierenden Genossenschaft die Möglichkeit gegeben werden muss, den Beweis zu erbringen, dass ihre Läden tatsächlich dem Publikum im allgemeinen offenstehen und dass jeder beliebige Käufer den versprochenen Sparrabatt auch tatsächlich erhält;

dass, wenn es ihr gelingt, diesen Beweis zu erbringen, ihre Taxation revidiert werden muss»;

verfügt auf Grund dieser Beweisführung:

Der Rekurs der Société coopérative de consommation de Moudon wird in dem Sinne gut geheissen, dass die Verfügung der Taxationskommission für juristische Personen, vom 5. Juli 1927 für nichtig erklärt wird, und dass die Akten an die genannte Kommission zu erneuter Durchsicht und erneuter Beschlussfassung gemäss den vorausgehenden Erwägungen zurückgeleitet werden.

Kantonale Rekurskommission:
Der Präsident:
signé: Pilet-Golaz.



Grossbäckereien in Amerika.

Vor kurzem sind hier so lebhafte Erörterungen über Konsumvereinsbäckereien geführt worden, dass wir annehmen dürfen, es bestehe bei vielen Genossenschaftern ein reges Interesse für einschlägige Verhältnisse, auch wenn sie sich auf fremde Länder und auf Betriebe der Privatwirtschaft beziehen. Deshalb möchten wir hier das Nachstehende aus den Berichten wiedergeben, die Emma Adam der «Konsumgenossenschaftlichen Rundschau» aus Amerika zugehen liess.

I. Der Brottrust.

Die in den Vereinigten Staaten konsumierten Brot- und Backwaren sind eines der typischen Beispiele für die weitgehende Standardisierung des amerikanischen Lebens. In dem grossen weiten Lande wird von einem 120-Millionen-Volk in Ost, West, Süd und Nord dasselbe Brot gegessen. Dieses Standardbrot ist ein aus feinstem Weizenmehle hergestelltes Kastenbrot mit weisser Rinde. Nach der Produktionsstatistik des «Census of Manufacturers» wurden im Jahre 1925 von den Brot-Bäckereien Produkte im Werte von 830 Millionen Dollar hergestellt, von denen 592 Millionen Dollar auf Brot entfielen, 167,6 Millionen Dollar auf Kuchen, 55,3 Millionen auf Pies (Kuchen, die in der Hauptsache aus Obst bestehen), 4,9 Millionen Dollar auf Kleingebäck, und der Rest ist unklassifiziert. Es wird geschätzt, dass nicht einmal die Hälfte aller Backwaren in gewerblichen Betrieben hergestellt werden. So ergab eine offizielle Untersuchung, die in 36 grossen Städten durchgeführt wurde, dass 46% der Familien alles Brot kauften, 40% teils gekauftes, teils selbst gebackenes Brot assen und 14% der Familien das Brot im eigenen Haushalt herstellten. Eine 1922/23 durchgeführte Untersuchung auf dem Lande ergab, dass 94% aller Farmerfamilien ihr Brot selbst bereiteten.

Wie in allen Branchen der Lebensmittelproduktion und -verteilung, so macht sich auch im amerikanischen Bäckereigewerbe seit einigen Jahren ein starker Zug zum Grossbetriebe bemerkbar. Das amerikanische Grosskapital sucht immer neue Anlagemöglichkeiten in der amerikanischen Wirtschaft und überwindet alle Schwierigkeiten, die an sich dem Grossbetrieb in manchen Branchen entgegenstehen. So bildete weder die individuelle Geschmacksrichtung der Käufer noch die leichte Verderblichkeit der Waren ein Hindernis, Grossbetriebe im Bäckereigewerbe aufzuziehen.

Während der Umsatz der gewerblichen Bäckereien in den letzten Jahren ständig gestiegen ist, ist die Zahl der Betriebe zurückgegangen. Gegen 25,963 Bäckereien im Jahre 1914 wurden im Jahre 1921 nur 20,173 gezählt; da seit diesem Jahre die Betriebe mit einem Umsatze von weniger als 5000 Dollar nicht mehr erfasst werden, bilden erst die Zahlen von 1923 und 1925 wieder eine Vergleichsmöglichkeit; in diesem Zeitraume ging die Zahl der Bäckereibetriebe von 18,739 auf 17,684 zurück. Die nachfolgende Statistik zeigt, einen wie hohen Anteil die einzelnen Grössenklassen der Bäckereien am Gesamtumsatze haben. Die Statistik umfasst die Brot- und Keksbäckereien:

	1919 Umsatz in Mill. Dollar	1923 prozentualer Anteil am Umsatz
unter 5000 Dollar	9,2	nicht mehr erfasst
5,000 bis 20,000 Dollar	136,2	10,2
20,000 bis 100,000 Dollar	339,7	26,4
100,000 bis 500,000 Dollar	219,6	21,3
500,000 bis 1 Million Dollar	123,8	11,6
über 1 Million Dollar	323,0	30,5

Die Bäckereien mit einem Umsatze von 100,000 Dollar und mehr je Jahr, die man wohl ohne weiteres als Grossbäckereien ansprechen kann, waren also im Jahre 1919 mit 57% am Umsatz aller gewerblichen Bäckereien beteiligt; dieser Anteil am Umsatze stieg bis zum Jahre 1923 auf 63,4% und dürfte seitdem noch weiter gestiegen sein.

Schätzungsweise 20% der gesamten gewerblichen Brot- und Backwarenproduktion — ausschliesslich Keks — wird, oder besser gesagt, wurde durch einen Mann kontrolliert, Mr. W. B. Ward, Mitglied der Familie Ward, die seit vier Generationen in der Bäckereiindustrie der Vereinigten Staaten tätig ist. Die früheren Generationen der Familie Ward haben im wesentlichen daran gearbeitet, den Grossbäckereibetrieb in den Vereinigten Staaten einzuführen; die jetzige Generation, besonders W. B. Ward, hat die bestehenden Grossbäckereien in Holdinggesellschaften zusammengefasst.

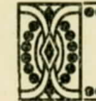
Im Jahre 1907 begann in allen Teilen des Landes von den verschiedensten Seiten ein gewisses Bestreben, Grossbäckereigesellschaften zu gründen, das heisst mehrere Bäckereien in einer Hand zusammenzufassen. Meistens umfassten die damals gegründeten Bäckereigesellschaften fünf bis zehn Bäckereien; um das Jahr 1917/18 wurden zum Beispiel 800 Bäckereien von Gesellschaften betrieben, die zwei und mehr Bäckereien kontrollierten. Die Konzentrationsbestrebungen wurden immer intensiver. Es kristallisierten sich im Laufe der Jahre vier grosse Firmen heraus. Drei dieser Firmen verdanken ihre Gründung Herrn Ward, der auch Hauptaktionär dieser Firmen war. Die Oeffentlichkeit war durch diese Konzentrationsbestrebungen unter den Grossbäckereien sehr beunruhigt; man fürchtete, dass Ward durch Schaffung eines grossen Brottrustes einmal die Preise für das wichtigste Nahrungsmittel diktieren würde. Als dann Ward im

Jahre 1924 versuchte, seine drei grossen Firmen in einer Dachgesellschaft zusammenzufassen, griffen die amerikanischen Behörden auf Grund des Antitrustgesetzes ein. Es kam zu einer eingehenden Untersuchung des Bäckereigewerbes, besonders der Wardschen Firmen. Das Resultat dieser Untersuchung war, dass die schon gegründete Dachgesellschaft wieder aufgelöst wurde und den Aktionären der drei Wardschen Firmen der gegenseitige Aktienbesitz und somit eine Verflechtung ihrer Firmen untersagt wurde. Wieweit dieses Gerichtsurteil wirksam geworden ist, lässt sich nicht feststellen; aber selbst eine Feststellung der Höhe des Aktienbesitzes des Herrn Ward würde über seinen Einfluss an sich nichts besagen, da die Leiter der drei Wardschen Firmen engste Mitarbeiter von Ward sind, die er in seiner Stammfirma herangebildet und als Leiter seiner Firmen eingesetzt hat.

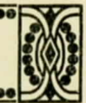


Die drei Wardschen Firmen kontrollieren im Jahre 1927 zusammen 160 Grossbäckereien, und zwar die Continental Baking Corporation 95, die General Baking Corporation 43 und die Ward Baking Corporation 22. Daneben besteht eine grössere unabhängige Firma, die Purity Bakeries Corporation, die im Jahre 1927 34 Bäckereien kontrollierte; ausserdem gibt es noch eine ganze Anzahl kleinerer Firmen, die mehrere Bäckereien in ihrer Hand haben.

Von den drei Wardschen Firmen gibt nur die Continental ihren Umsatz an, und zwar belief sich dieser im Jahre 1927 auf 955 Millionen lb Brot und Backwaren. Nehmen wir für die Bäckereien der anderen beiden Firmen den gleichen Durchschnittsumsatz von 10 Millionen lb (englisches Pfund 453.503 gr) je Jahr an, so ergibt sich, dass Ward im Jahre 1927 1,6 Milliarden lb Brot und Backwaren in seinen drei Firmen produzierte, und zwar entfiel davon 1,4 Milliarden lb auf Brot. Leider sind die Produktionszahlen für 1927 noch nicht bekannt; doch sei als Vergleichsmasstab angegeben, dass die reine Brotproduktion aller gewerblichen Bäckereien im Jahre 1925 7,2 Milliarden lb betrug. Rechnen wir noch den Umsatz der 34 Bäckereien der Purity hinzu, so dürfte mindestens 20% der Brotproduktion auf diese vier Firmen entfallen. Dies Resultat wird auch von anderer Seite an Hand des Mehlverbrauchs errechnet. Von den im Jahre 1923 in allen gewerblichen Brotbäckereien verbackenen etwa 30 Millionen Barrel Weizenmehl entfielen auf die drei Wardschen Firmen 5,6 Millionen Barrel und auf die Purity eine Million Barrel. (Schluss folgt.)



Volkswirtschaft



Wirtschaftlicher Wochenbericht.

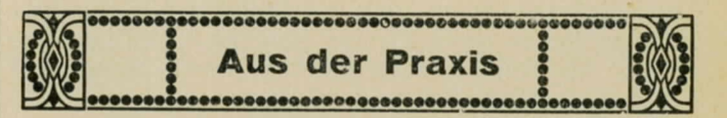
Dass eine Aktiengesellschaft mit einem Schlage ihr Kapital von 20 auf 250 Millionen Franken erhöht, ist kein alltägliches Ereignis und dass die Hauptursache dieser formidablen Kapitalerhöhung just der Ueberfluss an Geldmangel bei den hochmögenden Gründern ist, macht die Sache noch pikanter. Die I. G. Farbenindustrie in Frankfurt am Main, der Riesenkonzern der chemischen Grossindustrie Deutschlands, hat die Schweiz zum Schauplatz dieser Taten auserkoren, die in der Finanzgeschichte unseres kleinen Landes noch nicht ihresgleichen haben. Eine internationale Gesellschaft für chemische Unternehmungen in Basel soll das überflüssige Geld der Schweizer auf die Mühlen der deutschen chemischen Grossindustrie pumpen. Der deutsche Riesentrust garantiert den Aktionären der schweizerischen Gesellschaft oder solchen, die es werden wollen, die gleiche Dividende, die er auf seine Stammaktien bezahlt, zurzeit 12 Prozent. Wenn nun ein solches Papier an den schweizerischen Börsen zum Kurse von nur 200 Prozent eingeführt werden könnte, so bekäme der deutsche Trust das Geld zu sechs Prozent im Jahr, während er bei der Aufnahme langfristiger Anleihen im eigenen Lande mindestens acht bis neun Prozent zahlen müsste und dann nicht mal die Sicherheit eines Erfolges hätte. Mit dem Versuch, sich durch sogenannte Wandelobligationen, die nach gewisser Frist auf Wunsch des Inhabers in Aktien verwandelt werden können, nach amerikanischem Vorbild sich Geld zu verschaffen, hat er in Deutschland Pech gehabt. Dem deutschen Publikum haben seine Obligationen nicht beliebt. Doch die Schweizer haben viel Geld und haben heute anscheinend mehr Vertrauen zu der Ehrlichkeit und Geschäftstüchtigkeit der deutschen Grossindustrie als die Deutschen selber. Kann man sich das Geld durch eine Aktienemission in der Schweiz beschaffen, dann hat man noch den Vorteil, bei schlechtem Geschäftsgang die Verzinsung, das heisst die Aktiendividende herabsetzen oder ausfallen lassen zu können, während man den Obligationären die Zinsen nach wie vor zahlen muss, solange keine gefällige Inflation die Schulden in die Luft bläst. Wenn der Fischzug in den schweizerischen Kapitalgewässern gelingt, dann wird die neue Gründung für den deutschen Chemietrust ein sehr lukratives Geschäft.

Man könnte sich wundern, warum ein Trust mit elfhundert Millionen Mark Kapital und zwölf Prozent Dividende im Jahr in seinem Heimatlande kein Geld auftreiben kann. Aber die Inflation hat als böse Erbschaft einen unüberwindlichen Kapitalmangel hinterlassen, dem auch alle Zuflüsse vom Ausland nicht abzuhelfen vermochten. Nach der Schätzung der Reichsbank hat Deutschland seit der Inflation etwa dreizehn Milliarden Mark vom Ausland geborgt, während es nur für etwa sechs Milliarden Reparationen abzuführen hatte. Aber trotz dem Ueberschuss der Auslandskredite herrscht in Deutschland ein Kapitalmangel, der selbst erstklassige Schuldner zwingt, etwa neun Prozent Zinsen für langfristige Anlagen zu bewilligen. Wie hoch sich der Zinsfuss in Deutschland stellen würde, wenn das Ausland nicht so viel billigeres Geld gäbe, ist gar nicht abzusehen. Dabei drohen die ausländischen Geldquellen nach und nach zu versiegen. Im Jahre 1928 hatte Deutschland an

langfristigen Krediten aus Amerika 1212 Millionen, aus Holland 139 Millionen, aus England 133, aus der Schweiz 66 Millionen Reichsmark bezogen. Der amerikanische Geldmarkt zeigte nun seit einiger Zeit wenig Lust, weitere deutsche Anleihen aufzunehmen und so klopften denn verschiedene deutsche Kreditsucher in London an. Einige Londoner Banken zeigten sich auch willfährig, eine fette Provision zu verdienen, aber leider war das englische Kapitalistenpublikum anderer Meinung. Eine vor kurzem aufgelegte Anleihe der Stadt München sank sofort fünf Prozent unter den Ausgabekurs. Von der folgenden Anleihe eines deutschen Elektrizitätswerkes wurden nur 12 Prozent an den Mann gebracht, obwohl sie durch das Haus Rotschild in London eingeführt wurde. Bei diesem Misserfolg mag allerdings auch die politische Einstellung des englischen Publikums mitspielen. Die Engländer werden wissen, dass in weiten Kreisen Deutschlands noch immer eine überaus feindselige Stimmung gegen England besteht, und werden sich mit Recht sagen, dass es eine gewagte Sache ist, einem feindlich gesinnten Volke Geld zu leihen.

Vor zwei Jahren glaubte man in Deutschland bereits zum fünfprozentigen Anleihenstyp wieder zurückkehren zu können und die damals aufgelegte Reichsanleihe von 500 Millionen Mark wurde daher mit einer fünfprozentigen Verzinsung ausgestattet. Nach der Emission wurde auch prompt ein günstiges Ergebnis der Anleihezeichnung gemeldet. Da trotz diesem günstigen Ergebnis der Kurs bald ins Bodenlose zu fallen drohte, musste die Verzinsung auf sechs Prozent hinaufkonvertiert werden. Der Kurs begann trotzdem wieder zu sinken, und um ihn nur auf 87.5 Prozent zu halten, musste das Reich Stützungskäufe über Stützungskäufe vornehmen, die ihm bis jetzt nach Mitteilung des Reichsfinanzministers etwa 80 Millionen Mark gekostet haben. Das Reich musste also schon etwa ein Fünftel der Anleihe zurückkaufen. Statt einer Erleichterung bedeutet die Anleihe eine drückende Erschwerung der staatlichen Finanzpolitik. Und die Finanzlage des Reiches ist schon schwierig genug. An Einnahmen mangelt es zwar nicht, aber die Ausgaben wachsen immer noch schneller an. Die Ankündigung des Reichsfinanzministers, dass die Steuern wieder erhöht werden müssten, hat einen Sturm des Protests hervorgerufen. Alle Welt klagt in Deutschland über die Ueberbürdung mit Steuern, aber alle Welt sieht auch ruhig zu, wie die staatlichen Gelder für alle möglichen Dinge verschleudert werden, für die man früher viel sparsamer war. Das frühere Hoftheater in Berlin, das selbst dem prunkliebenden letzten Hohenzollern noch gut genug gewesen ist, musste vor einiger Zeit auf Staatskosten mit einer Ausgabe von über 10 Millionen Mark umgebaut werden, weil die Ansprüche des Publikums an die Ausstattung der Theater so sehr gewachsen sind. Eine süddeutsche Grosstadt, die vor dem Kriege ihren Tiergarten mit 20 000 Mark jährlich subventionierte, zahlt ihm jetzt 200,000 Mark. Bei solcher Finanzwirtschaft kann man verstehen, dass im deutschen Publikum kein rechtes Vertrauen in die Solidität öffentlicher Anleihen aufkommen will.

Indexziffer des V. S. K. Die vom V. S. K. berechnete Indexziffer verzeichnet vom 1. Januar auf den 1. Februar einen Rückgang um 0,9 auf 152,9 Punkte (1. Juni 1914 = 100). Preisabschläge verzeichnen insbesondere Tafelbutter, Kalbfleisch und Schweinefleisch, währenddem auf der andern Seite die Bohnen ihre aufsteigende Richtung weiter verfolgen. Der Rückgang der Indexziffer geht über das saisonmässig zu Erwartende nicht hinaus. Die ausführlichen Mitteilungen erscheinen in nächster Nummer.



Aus der Praxis

Ein Beitrag zum Thema: «Sollen in den Genossenschaftsbetrieben Ueberstunden bezahlt werden?»

Es ist dies eine so alte Frage als überhaupt genossenschaftliche Produktionsbetriebe, speziell Bäkkereien, bestehen. Da diese Frage aber noch nie offiziell behandelt worden ist, besteht auch keine bestimmte Norm, deren sich die schweizerischen Genossenschaften wegleitend bedienen könnten. Nun glaube ich, dass der Zeitpunkt zur Diskussion dieser Frage innerhalb unserer Produktionsbetriebe gekommen ist und ich möchte den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne auch einen Beitrag aus meinen Erfahrungen beigesteuert zu haben.

Auf die Frage: Sollen in den Genossenschaftsbetrieben Ueberstunden bezahlt werden? ist mir auf Grund meiner praktischen Erfahrungen als langjähriger Oberbäcker in verschiedenen Betrieben die Antwort leicht gemacht; sie lautet entgegengesetzt des Einsenders -n.: Ja. Wenigstens für die Bäckereien und Metzgereien, weil die Entwicklung dieser Betriebszweige in weit grösserem Masse von der Bezahlung der Ueberstundenarbeit abhängt, als man im allgemeinen annimmt. Um meine Auffassung begründen zu können, erlaube ich mir vorerst, in kurzen Zügen meine Erfahrungen zu schildern, die mir zu diesem Zwecke besonders geeignet erscheinen.

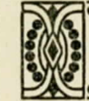
Im Januar 1914 übernahm ich als Oberbäcker mit einem Arbeiter den Betrieb einer neu erbauten Konsumbäckerei. Trotz schwieriger Konkurrenzverhältnisse gelang es in kurzer Zeit, den täglichen Mehlverbrauch auf durchschnittlich 12 Zentner zu steigern, der am Samstag über 16 Zentner betrug, nebst der Herstellung von verschiedenem Kleingebäck im durchschnittlichen Betrag von Fr. 50.—. Das entsprach einem wöchentlichen Verbrauch von mindestens 76 Zentnern Mehl. Für diese Leistung benötigten wir aber eine Arbeitszeit von mindestens 65 Stunden. Als dieser Umsatz erreicht war, richtete ich an die Verwaltung das Gesuch, sie möchte uns eine kleine Entschädigung zukommen lassen, gemessen am wöchentlichen Mehrverbrauch über 60 Zentner Mehl, und zwar so lange, bis der Umsatz die Einstellung eines dritten Arbeiters zur Notwendigkeit mache. Mein Gesuch wurde abschlägig entschieden. Aber die logische Folge davon war, dass wir an der Weiterentwicklung der Bäckerei kein Interesse mehr hatten und nicht haben konnten, weil wir uns dadurch die Arbeitszeit noch mehr gesteigert hätten. Mein Mitarbeiter liess in seiner Arbeitsfreude ganz bedenklich nach und ich hatte grosse Mühe, um das Erreichte halten zu können. Als es aber gegen Weihnachten ging und ich voraussah, dass ich unter diesen Umständen den Ansprüchen dieser Zeit nicht gerecht werden könne, wandte ich mich abermals an die Verwaltung, sie möchte über Weihnachten und Neujahr eine Aushilfe einstellen. Aber wieder fand mein Gesuch keine Gnade. Wie vorauszusehen war, ist es dann auch gekommen. Obschon wir über Weihnachten und

Neujahr mehrere Tage hintereinander 18 Stunden arbeiteten, konnten wir die Bestellungen nicht alle ausführen. Die Folge war, dass es sehr viele Reklamationen gab und uns mit der Entlassung gedroht wurde, denn die Verwaltung bezichtigte uns der Passivität und erteilte uns in diesem Sinne einen Verweis. Die bald darauf folgenden Kriegsmassnahmen haben dann diesem Zustand ein Ende bereitet. Als Dank der geleisteten Arbeit haben wir beide noch die Entlassung erhalten.

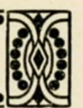
Wiewohl ich auch weiss, dass von seiten der Angestellten im Ueberstundenwesen Uebergriffe vorkommen, so darf von diesen doch nicht die Norm abgeleitet werden, in den Genossenschaftsbetrieben sollen grundsätzlich keine Ueberstunden bezahlt werden. Ich persönlich bin der Ansicht, dass Ueberstunden für ausgewiesene Mehrproduktion, bezw. produktive Arbeitszeit, bezahlt werden sollten. Berechtigte Ueberstunden verlangen unbedingte Bezahlung, ansonst die Genossenschaften, bezw. die Verwaltungen als die Schmarotzer an den Angestellten betrachtet werden müssten. Aber viel nachteiliger als das Gegeneinanderarbeiten erscheint mir, dass die Ausdehnungsmöglichkeit bestehender Produktionsbetriebe nicht dadurch unterbunden wird, dass die Angestellten solcher Betriebe an der produktiven Mehrleistung desinteressiert werden. Sowohl in der Bäckerei als in der Metzgerei gibt es ausser den wöchentlichen Stosszeiten (Freitag und Samstag) Saisonzeiten (Weihnachten, Neujahr etc.), in denen sich die Produktion unter Umständen verdoppeln kann, ohne dass in solchen Momenten gerade das nötige Aushilfspersonal vorhanden wäre. Diese Zeiten bedingen selbstverständlich grössere Arbeitsleistungen der Angestellten und für den Betrieb einen entsprechend grösseren Gewinn. Entschädigt man in diesen Fällen die geleistete Mehrarbeit nicht, werden die Angestellten an zukünftiger Mehrleistung kein Interesse haben, möglicherweise ihr sogar entgegenarbeiten. Wenn in einem aufsteigenden Betrieb (beispielsweise mit zwei Arbeitern) längere Zeit die Produktionsmenge mehr als zwei und doch nicht drei Arbeiter erfordert, so betrachte ich es als kaufmännische Klugheit, dass diese zwei für ihre Leistungen so interessiert werden, dass es möglich wird, einen Dritten einstellen zu können. Obwohl ich ja nicht Kaufmann bin, so ist es mir doch klar, dass nur mit der Förderung der Produktion die Hebung des Betriebsergebnisses möglich ist, gesunde kaufmännische Kalkulation innert der betreffenden Betriebe vorausgesetzt.

Mit diesen Ausführungen glaube ich dargetan zu haben, dass die Nichtbezahlung der Ueberzeitarbeit für produktive Arbeitsleistungen auch gefährlich werden kann.

In dem Betrieb, dem ich gegenwärtig vorstehe, werden Ueberstunden bezahlt, die ich aber nicht nach der Uhr, sondern nach den Leistungen berechne. Dadurch war es möglich, innert wenigen Jahren den Umsatz so zu steigern, dass der Bestand des Bäckereipersonals von vier auf sechs Personen erhöht werden musste. Auch in bezug auf die Rendite können wir jeden Vergleich aushalten. Freilich lassen sich in dieser Frage keine allgemein bindenden Normen aufstellen, weil die Produktionsmenge hauptsächlich von der technischen Einrichtung abhängt. Aber ein Grundsatz sollte unter allen Umständen von allen Genossenschaften respektiert werden, nämlich: die Auszahlung verdienter Ueberstunden. Wirus.



Schweizerische Volksfürsorge
Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

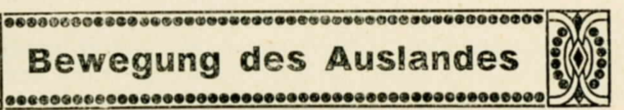


Die Schweizerische Volksfürsorge hat ihre Jahresrechnung pro 31. Dezember 1928 abgeschlossen, die an den Verwaltungsrat und an die Generalversammlung weitergeleitet wird. Der Versicherungsbestand ist bis Ende 1928 auf 26,97 Millionen Franken Versicherungssumme angewachsen. Die eingenommenen Prämien beliefen sich auf Fr. 1,149,468.25. Die Kapitalzinsen ergaben Fr. 347,373.34. Für die durch Tod von Versicherten oder infolge Ablauf der Versicherungsdauer fällig gewordenen Versicherungen gelangten Fr. 295 827.90 zur Auszahlung. Nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5% verbleibt ein Rechnungsüberschuss von Fr. 188,826.04 (im Vorjahre Fr. 176,651.04), wovon Fr. 47,206.51 dem statutarischen Reservefonds und Fr. 141,619.53 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden.

Als Ueberschussanteile sind bisher den Versicherten gewährt worden in den Jahren 1921/22 5%, in 1923/24 6%, in 1925/26 7% und in 1927/28 8% der Tarifprämie. Für das Jahr 1929 konnten die Ueberschussanteile auf 9% der Tarifprämie erhöht werden.

Die gesamten Garantiemittel, die Ende 1927 Fr. 6,463,470.58 betragen haben, sind bis Ende 1928 angewachsen auf Fr. 7,494,721.54.

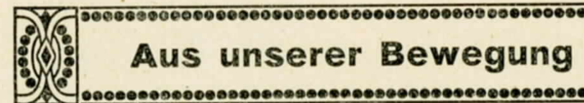




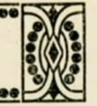
Bewegung des Auslandes

Grossbritannien.

Die Internationale Union für Grundbesteuerung und Freihandel (The International Union for Land Value Taxation and Free Trade) versendet Einladungen zu ihrem vierten Jahreskongress, der vom 27. Juli bis 2. August d. J. in Edinburgh tagen wird. Dieser Verband stützt sich in seiner Propaganda wesentlich auf die Theorien des bekannten Bodenreformers Henry George. Er hat ein im Sinne seiner Bestrebungen redigiertes Memorandum an die Weltwirtschaftskonferenz in Genf gerichtet, das in allen Hauptsprachen vorliegt und Interessenten auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Das Hauptbureau des Verbandes befindet sich in London S. W. 1 Tothill Street No. 11.



Aus unserer Bewegung



Turgi. Am Abend des 27. Januar 1929 hielt der Konsumverein Turgi-Untersiggenthal und Umgebung in der Aula des Schulhauses in Turgi einen Propagandavortrag ab, der von ca. 300 Personen besucht war. Der Referent des Abends, Herr *Dr. Pritzker* vom V. S. K. in Basel, hat es verstanden, in der Zeit von anderthalb Stunden den Zuhörern ausgezeichnete «Winke für den rationellen Wareneinkauf im Haushalt» zu geben. Sehr fesselnd wusste er an Hand von Demonstrationen und Vorführungen darzutun, dass nicht immer die teuerste Ware die beste sei. Mit viel Humor schöpfte er aus seinen langjährigen reichen Erfahrungen als Lebensmittelchemiker. Die ganze Versammlung lauschte sehr aufmerksam den Ausführungen des gewiegten Fachmannes. Neu war wahrscheinlich für viele die Vorführung über die Bodenwichsefabrikation. Herr Dr. Pritzker empfahl eingehend die Bodenwichse «Co-op», die in vorzüglicher Qualität am Markte ist. Mit der flüssigen Bodenwichse soll man ja auch vorsichtig sein. Eine wie grosse Rolle die Kokosnuss und die vielseitige Verwendung ihrer Nebenprodukte im menschlichen Leben spielen, wussten wahrscheinlich auch nur die wenigsten der Anwesenden. Dass Oele und Oele auch nicht immer dasselbe sind, haben wir auch erfahren. Kurz und gut, der ganze Vortrag hat recht einge-

schlagen, das hörte man noch auf der Strasse beim Heimgehen und die folgenden Tage in den Konsumläden.

Mit dem besten Danke an den lieben Gast, schloss der Präsident des Verwaltungsrates, Herr *Hitz*, die sehr anregend verlaufene Versammlung.

Verwalter *Schweizer* empfahl zum Schluss die «Co-op»-Marken und -Artikel der vermehrten Beachtung der Mitglieder. *Sch.*




Verbandsnachrichten

Ferienheim V. S. K. Weggis.

Am 5. Februar 1929 ist den Verbandsvereinen ein Verzeichnis zugesandt worden, aus dem ersichtlich ist, während welchen Wochen die Verbandsvereine die von ihnen bezeichneten ferienberechtigten Personen zum unentgeltlichen Aufenthalt in das Ferienheim V. S. K. Weggis senden können.

Aus verschiedenen an uns gelangten Anfragen geht hervor, dass einzelne dieser Personen wünschen, neben der ihnen zugeteilten Woche, noch einige weitere Tage auf eigene Rechnung in Weggis zu verbringen. Diesen Wünschen kann nach Massgabe der vorhandenen freien Zimmer selbstverständlich entsprochen werden, sind doch im ganzen 70 Fremdenbetten vorhanden, während pro Woche nur 22 Betten für unentgeltliche Verpflegung belegt werden. Dagegen ist notwendig, dass die Personen, die ihren Ferienaufenthalt über eine Woche hinausdehnen wollen, dies der Leitung des Ferienheims V. S. K. Weggis rechtzeitig im voraus bekannt geben, um sicher zu gehen, dass ihnen das Zimmer für eine verlängerte Zeit reserviert werden kann.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 8. und 12. Februar 1929.

1. Es wird beabsichtigt, in Menziken (Aargau) eine genossenschaftliche Zigarrenfabrik zu gründen, an der der V. S. K. und der Konsumverein Reinach-Menziken in Menziken beteiligt sind. Die Genossenschaft soll bezwecken, Zigarren und andere Rauchwaren herzustellen und zu vertreiben und kann sich an Unternehmungen verwandter Art beteiligen.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. hat nun beschlossen, sich an dieser neuen Genossenschaft zu beteiligen. Mitglied der Genossenschaft kann jede physische und juristische Person, sowie Gesellschaft und Anstalt werden, die den Zweck der Genossenschaft fördern will. Somit ist den Verbandsvereinen Gelegenheit geboten, sich an dieser Genossenschaft ebenfalls zu beteiligen. Jedes Mitglied ist zur Uebernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 500.— verpflichtet. Die Anteilscheine werden verzinst, jedoch soll der Zinsfuss 5% nicht übersteigen.

Vereine, die dieser Gründung Interesse entgegenbringen und bereit sind, sich an derselben zu beteiligen, werden eingeladen, der Verwaltungskommission des V. S. K. bezügliche Mitteilung bis spätestens Ende Februar 1929 zukommen zu lassen.

Alle angemeldeten Organisationen und Personen werden alsdann zu einer auf Donnerstag, den 7. März 1929, nachmittags 2½ Uhr, im Bureau der Konsumgenossenschaft Menziken stattfindenden konstituierenden Generalversammlung einberufen.

2. Der Kreisverband VIII des V. S. K. (Ostschweiz) übermittelt die Jahresrechnung pro 1928. Die Zentralbuchhaltung wird angewiesen, den Beitrag des V. S. K. pro 1929 der Kreiskasse zu überweisen.

3. Der Kreisverband IXb (Graubünden) teilt mit, dass die diesjährige Frühjahrskonferenz am 28. April 1929 in Mollis stattfinden werde.

---

1. Mit Schreiben vom 5. Februar 1929 berichtet das Bureau des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz in Zürich, dass alle Frauenkommissionen auf Veranlassung des schweizerischen Stimmrechtsverbandes beschlossen hätten, sich an den Arbeiten zur Organisierung und Durchführung einer schweizerischen Frauenstimmrechtspetition zu beteiligen. Das Bureau des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes wünscht die Stellungnahme des V. S. K. zu dieser Frage zu erfahren.

Die Verwaltungskommission beschloss, darauf hinzuweisen, dass die Rechte, die die Frauen auf politischem Gebiete fordern, ihnen auf genossenschaftlichem Boden schon seit langem eingeräumt worden sind. Die Verwaltungskommission erachtet eine Vermehrung der Rechte der Frauen auf verschiedenen Gebieten als richtig. Nun aber ist die Frage des Frauenstimmrechtes eine staatspolitische Frage von grosser Bedeutung, worüber in den Kreisen der Mitglieder der Verbandsvereine gegenteilige Meinungen bestehen.

Die Verwaltungskommission, als Organ des V. S. K., ist infolgedessen nicht in der Lage, in dieser Angelegenheit Stellung zu beziehen und sich an einer bezüglichen Aktion zu beteiligen.

2. In einem weiteren Schreiben gibt der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund der Schweiz in Zürich Kenntnis von Anträgen von Frau Treub-Cornaz, die an der letzten Delegiertenversammlung des Bundes zur Prüfung entgegengenommen wurden. Diese Anträge lauten:

a) Die Propagandakommission des V. S. K. fordert die Vereine auf, Frauenkommissionen zu gründen.
b) Diese sind als Teil der Genossenschaft zu betrachten.
c) Die Präsidentin der Kommission hat Sitz und Stimme im Vorstand, gleichberechtigt den andern Mitgliedern.
d) Die Frauenkommission hat Anspruch auf Entsendung einer Delegation zu den Kreisversammlungen, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Delegierten.
e) Die Frauen sollen nicht nur in den Ortsvereinen, sondern auch in den Verbandsbehörden selbst zur Mitarbeit zugezogen werden.
f) Um die Propaganda sowohl in den Frauenkommissionen als auch in den Frauenversammlungen einheitlich zu gestalten, werden zwei Propagandistinnen, eine für die deutsche, eine für die welsche Schweiz angestellt, die diese Arbeit so zu leisten haben, dass die Frauenkommission ihrerseits an ihrem Orte der ihnen obliegenden Arbeit vorstehen kann. Als Frucht soll die zielbewusste Zusammenarbeit der Frauen mit den Männern herauswachsen.

Das Bureau des Konsumgenossenschaftlichen Frauenbundes der Schweiz hat zu diesen Anträgen Stellung genommen und ist der Auffassung, dass die Schaffung von Frauenkommissionen nicht von einer Zentralstelle aus, sondern den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend, aus einem fühlbaren Bedürfnis heraus, von den einzelnen Konsumgenossenschaften selbst durchgeführt werden soll.

Die Punkte b, c, d und e sollen sich aus dem guten Einvernehmen und einer zielbewussten Zusammenarbeit der genossenschaftlichen örtlichen Organe von selbst ergeben.

Punkt f betreffend Anstellung von Sekretärinnen erachtet der Konsumgenossenschaftliche Frauenbund noch als verfrüht. Er erblickt als Hauptaufgabe des Frauenbundes, die Konsumgenossenschafterinnen von Stadt und Land heranzuziehen für die ehrenamtliche Arbeit zur Ausführung der Hausbesuche, sowie zur Förderung der genossenschaftlichen Propaganda und Bildung im kleinen Kreise im Sinne der von B. Jæggi im Jahre 1921 aufgestellten Richtlinien.

Die Verwaltungskommission hat sich mit dieser Angelegenheit ebenfalls befasst. Sie hat schon zu wiederholten Malen auf die Wünschbarkeit der vermehrten Heranziehung der Hausfrauen zur Mitarbeit in den Genossenschaften hingewiesen. Sie erachtet die Gründung von Frauenkommissionen als sehr nützlich, wobei immerhin darauf gesehen werden muss, ob sich hierfür geeignete Personen gewinnen lassen. An verschiedenen Orten der Schweiz haben Frauenkommissionen den Konsumvereinen sehr gute Dienste geleistet und fahren fort, dies zu tun, und zwar besonders durch Veranstaltung von Frauenabenden in kleinerem Kreise, durch Durchführung hauswirtschaftlicher Vorträge und ganz besonders durch Hausbesuche, wodurch den Konsumvereinen schon zahlreiche Mitglieder gewonnen worden sind.

Um eine enge Verbindung zwischen Verwaltungsarbeit der Behörden und Propagandaarbeit der Frauen herzustellen, scheint es geboten, mindestens ein Mitglied der Frauenkommission in den Vereinsvorstand zu wählen. Dadurch wird auch den Frauen Gelegenheit geboten, sich für die Konsumgenossenschaftsbewegung im weiteren Kreise zu interessieren durch Teilnahme an Kreiskonferenzen und an Delegiertenversammlungen.

Hinsichtlich der Anstellung von Propagandistinnen ist die Verwaltungskommission der Auffassung, dass eine für dieses Amt geeignete Person in der Lage wäre, gute und schätzenswerte Arbeit zu leisten. Immerhin müssen wir anerkennen, dass heute schon verschiedene Mitglieder von Frauenkommissionen sich mit Geschick in den Dienst der Propaganda gestellt haben und an manchen Orten bei der Bildung von neuen Frauenkommissionen sowohl als auch insbesondere bei Veranstaltung von Frauenabenden in glücklicher Weise mitgewirkt haben. Es ist ja unverkennbar, dass einer systematischen Bearbeitung der Frage der Gründung von Frauenkommissionen, der Beratung von solchen, usw. grosse Bedeutung zukommt. Dagegen wirken bei der Anstellung einer für dieses Amt geeigneten Person noch verschiedene nicht unwichtige Nebenfragen mit, weshalb diese Angelegenheit einer gründlichen allseitigen Prüfung bedarf, bevor seitens des Verbandes bestimmte Beschlüsse gefasst werden könnten.

Die Verwaltungskommission ersucht deshalb die Verbandsvereine, auch in Zukunft die örtlichen Frauenkommissionen so viel als möglich zu unterstützen, wie auch der V. S. K. dem Konsumgenossenschaftlichen Frauenbund stets seine Dienste zur Verfügung stellen wird. Anderseits wird die Verwaltungskommission die Frage der Anstellung von besonderen Propagandistinnen im Auge behalten, um eventuell später, zu gegebener Zeit, das Nötige vorzukehren.

3. Einer Statutenrevision des Konsumvereins Oberegg wird zugestimmt.

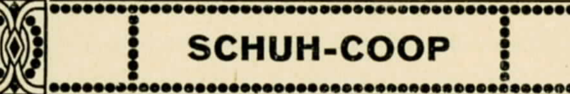
4. Der Kreisverband IV des V. S. K. hat die diesjährige Frühjahrskonferenz auf Sonntag, den 21. April 1929, in Bad Lostorf vorgesehen.

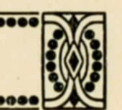
5. Der Kreisverband IIIb (Wallis) wird seine Kreiskonferenz Donnerstag, den 11. April 1929, in Naters abhalten.

6. Fräulein Marie Wagner, Instruktionsverkäuferin des V. S. K., hat sich entschlossen, nach 32jähriger Tätigkeit im Genossenschaftswesen, wovon 20 Jahre im Dienste des V. S. K., sich auf Ende März 1929 in den verdienten Ruhestand zu begeben. Für die jahrelange, treue und aufopferungswillige Arbeit im Dienste der Konsumgenossenschaftsbewegung gebührt Fräulein Wagner rückhaltlose Anerkennung und herzlicher Dank. Möge es ihr vergönnt sein, noch während manchen Jahren die wohlverdiente Ruhe zu geniessen.

An Stelle von Fräulein Wagner wurde als weitere Instruktionsverkäuferin angestellt: Fräulein Frieda Burggraf, I. Verkäuferin des A. C. V. beider Basel, in Basel.

7. Die Verbandsvereine werden darauf aufmerksam gemacht, dass Montag, den **18. Februar 1929** und Mittwoch, den **20. Februar 1929, jeweilen nachmittags,** die Betriebe des V. S. K. in Basel und Pratteln sowie der Zweckgenossenschaften in Basel wegen der Basler Fastnacht geschlossen sind.





Sitzung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der «Schuh-Coop» versammelte sich Sonntag, den 10. Februar 1929, im Sitzungslokal der Schuhfabrik in Basel zur Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1928 sowie zur Festsetzung der Traktanden für die ordentliche Generalversammlung 1929. Mit Ausnahme des demissionierenden Herrn R. Bolliger, Basel, dem die der «Schuh-Coop» geleisteten Dienste bestens verdankt wurden, waren sämtliche Mitglieder zugegen.

Als neue Mitglieder der «Schuh-Coop» wurden aufgenommen: der Konsumverein Olten sowie die Konsumgenossenschaft Zofingen.

Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1928 wurden in zustimmendem Sinne zur Weiterleitung an die Generalversammlung genehmigt.

Das Betriebsjahr 1928 hat der Genossenschaft «Schuh-Coop» eine erfreuliche Weiterentwicklung gebracht. Der Umsatz hat wesentlich zugenommen. Die Fabrik war das ganze Jahr hindurch voll beschäftigt. Das Fabrikat «Coop» hat sich dank seiner guten Qualität, der guten Ausführung und der guten Passformen in vermehrtem Masse bei den Konsumenten eingeführt.

Die Zahl der Mitglieder betrug Ende 1928 93, die ein Anteilscheinkapital von Fr. 1,175,000.— gezeichnet haben, wovon Fr. 1,114,000.— einbezahlt sind. Der Verwaltungsrat erledigte die ihm zukommenden Geschäfte in drei Sitzungen. Der Ausschuss des Verwaltungsrates versammelte sich ebenfalls dreimal und die Delegation des Verwaltungsrates behandelte die vorkommenden Geschäfte in 31 Sitzungen mit der Betriebsleitung.

Die Vereine wurden auch im verflossenen Jahre zwecks Durchführung einer rationellen Schuhwarenvermittlung nach Möglichkeit unterstützt. Die Schuhkollektionen der Genossenschaft sind derart zusammengesetzt, dass die Vereine in der Lage sind, ihren Bedarf in allen Artikeln der Schuhbranche ausschliesslich durch Vermittlung der «Schuh-Coop« zu beziehen. Verschiedene Verbandsvereine sind dazu

übergegangen, die Zusammensetzung ihrer Schuhwarenlager vertrauensvoll der «Schuh-Coop» zu überlassen und haben damit gute Erfahrungen gemacht. Durch vermehrte Beachtung der absolut notwendigen fachmännischen Ausbildung des Verkaufspersonals für Schuhwaren sowie durch geeignete Propaganda für den Absatz der im Genossenschaftsbetrieb hergestellten Fabrikate wird es möglich sein, die erfreulicherweise eingesetzte Umsatzvermehrung noch wesentlich zu steigern.

Die Betriebsrechnung und die Bilanz der «Schuh-Coop» ergeben ein günstiges Bild der Genossenschaft. Der Umsatz belief sich pro 1928 auf Fr. 8,251,321.20 gegenüber Fr. 6,342,313.50 im Vorjahre. Nach Einstellung aller Betriebskosten, nach Verzinsung des Anteilscheinkapitals mit 5% sowie nach gänzlicher Abschreibung der Maschinen und Mobilien, war es möglich, den Fonds für Vergütung an das Personal von 5% des Lohnes wiederum auf Fr. 30,000.— zu äufnen, dem Genossenschaftlichen Seminar Fr. 3000.— zur Heranbildung von Verkäuferinnen zu vergüten, dem Reservefonds einen Betrag von Fr. 100,000.— zu überweisen und Fr. 1796.— auf neue Rechnung vorzutragen. Durch die Zuweisung von Fr. 100,000.— wird der Reservefonds auf Fr. 200,000.— gebracht. Die Warenvorräte sind sehr vorsichtig bewertet. Die Maschinen, Mobilien, Leisten, Stanzmesser und sonstigen Einrichtungen sind vollständig abgeschrieben.

Die finanzielle Grundlage der «Schuh-Coop» darf als gut bezeichnet werden. Der Betrieb wird dadurch sowie infolge eines qualitativ hochstehenden Fabrikates in der Lage sein, die Vereine in der Durchführung und in der Ausgestaltung der Schuhwarenvermittlung zu unterstützen.

Es ist zu hoffen, dass alle Konsumvereine die Vorteile, die ihnen durch eine zentralisierte genossenschaftliche Schuhwarenvermittlung und Schuhwarenfabrikation geboten werden, ergreifen und sie ihren Mitgliedern nutzbar zu machen verstehen.

Die Generalversammlung wurde auf Sonntag, den 17. März 1929, vormittags 10½ Uhr, ins Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel einberufen.

EINLADUNG

zur

5. Generalversammlung

Sonntag, den 17. März 1929, vormittags 10½ Uhr im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 25. März 1928.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1928.
3. Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates an Stelle des zurücktretenden Herrn R. Bolliger, Basel.
4. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle).

Herzlichen Dank

den Herren Verwaltern, Vorstandsmitgliedern und sonstigen Freunden, die mich an meinem Jubiläumsgeburtstage in so liebenswürdiger Weise mit ihren freundlichen Wünschen überraschten.

Ulrich Meyer.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Gesucht infolge Demission per Anfang Mai a. c. jüngeres, tüchtiges **Ehepaar** als **Verkäufer.** Verlangt werden gute Kenntnisse in der Lebensmittel-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche. Sprachkenntnisse im Italienischen erwünscht. Umsatz 370,000 Franken. Anmeldungen mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Referenzen erbeten bis 21. Februar an Herr A. Wannenmacher, Präsident des Konsumvereins Ennetlinth-Linthal (Glarus).

Angebot.

Junger kräftiger **Bäcker** (22 Jahre alt) sucht Stelle in eine Konsumbäckerei. Hat auch Kenntnisse in der Konditorei. Zeugnisse vorhanden. Offerten sind zu richten unter Chiffre D. C. 20 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, starke Tochter, mit zweijähriger Sekundarschulbildung, sucht Stelle auf Mitte April oder anfangs Mai zur gründlichen **Erlernung des Ladenservice.** Offerten sind zu richten an den Präsidenten des Konsumvereins Mollis: Herrn Joh. Laager-Schuler.

Junger, tüchtiger **Konditor,** bewandert in Herstellung von Pralinés und Torten, sowie verschiedenen Stückli, sucht Stelle als erster oder zweiter Konditor, event. als Alleinstehender in Konsumbäckerei. Offerten an W. Lippuner, Konditor, Grabs, (St. Gallen).

Junges **Ehepaar** wünscht gutgehendes Konsumdepot zu übernehmen. Beide Ehegatten sind als Verkäufer berufstätig und sowohl in der Lebensmittel- wie Merceriewarenbranche bewandert. Antritt auf 1. März oder 1. April a. c. erwünscht. Offerten sind zu richten unter Chiffre E. P. 23 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, erfahrene und kautionsfähige **Verkäuferin,** in der Lebensmittel-, Manufaktur- und Schuhwarenbranche durchaus bewandert, sucht passende Stelle. Offerten unter Chiffre L. S. 25 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, sprachenkundiges Fräulein gesetzten Alters sucht Stelle als **Filialleiterin** oder Verkäuferin der Lebensmittelbranche. Zeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre G. T. 27 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesucht Uebernahme einer **Konsumfiliale** für eine oder auch zwei tüchtige Verkäuferinnen (Schwestern) mit mehrjähriger Tätigkeit in Konsumgenossenschaften und allseitigen Branchenkenntnissen. Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Offerten sind zu richten unter Chiffre E. V. 28 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger **Bäcker-Konditor,** der an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, sucht Stelle in Konsumbäckerei auf Anfang März oder später. Offerten unter Chiffre B. C. 29 A. an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker-Konditor** sucht per sofort Stelle. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten an R. Banderet, boulanger-pâtissier, Valangin (Neuch.).

Branchenkundige **I. Verkäuferin,** mit mehrjähriger Praxis in Konsumgenossenschaft, wünscht grössere Konsumfiliale zu übernehmen, allein oder mit ihrer Schwester. Offerten erbeten unter Chiffre R. W. 31 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Eine **Tochter** mit guter Schulbildung, 23 Jahre alt, wünscht in einer Konsumgenossenschaft den Ladenservice zu erlernen. Allfällige Offerten sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft **Schönbühl** und Umgebung.

Tüchtiges, geschäftskundiges **Ehepaar** (Frau langjährige Leiterin eines Konsums) wünscht für sofort eine Konsumfiliale zu übernehmen. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre M. W. 34 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Redaktionsschluss: 14. Februar 1929.

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung zur XXI. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der XXI. ordentlichen Generalversammlung auf

**Sonntag, den 7. April 1929, vormittags 9¼ Uhr
Maison du Peuple, Caroline 8, Lausanne**

eingeladen.

Die **Tagesordnung** ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste.
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, Stimmenzähler).
3. Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung vom 1. April 1928.
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1928. (Referent: Herr B. Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.)
5. Wahl von 15 Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen nach § 15 der Statuten sieben aus den Reihen der versicherten Personen entnommen werden müssen, während die andern aus den Vertrauenspersonen der Kollektivmitglieder zu bestellen sind.
6. Allfälliges.

Stimmenverteilung.

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	457	343	114
2. Genossenschaftliche Zentralbank, Basel	29	22	7
3. Volksfürsorge, Basel	8	8	—
4. Möbelvermittlung, Basel	2	2	—
5. Schuh-Coop, Basel	76	57	19
6. M. S. K. Zürich	26	26	—
7. S. G. G. Kerzers	1	1	—
8. Minoterie c. d. Léman, Rivaz	8	4	4
9. Aadorf	3	2	1
10. Aarau	4	3	1
11. Altdorf	2	1	1
12. Arbon	35	23	12
13. Baden	25	19	6
14. Basel (A. C. V. beider Basel)	1303	652	651
15. Bellinzona	20	14	6
16. Bern	187	135	52
17. Bischofszell	4	3	1
18. Brig	3	3	—
19. Brugg	16	11	5
20. Buchs (Rhtl.)	6	4	2
21. Burgdorf	1	1	—
22. La Chaux-de-Fonds, S. d. c.	17	10	7
23. Chaux-de-Fonds, C. Réunies	217	109	108
24. Chur	46	23	23
25. Courrendlin	3	2	1
26. Davos	9	6	3
27. Delsberg	25	13	12
28. Erstfeld	18	10	8
29. Frauenfeld	32	16	16
Uebertrag	2583	1523	1060
30. Freidorf	2	2	—
31. Grabs	6	4	2
32. Grenchen	6	4	2
33. Genf	138	83	55
34. Horgen	28	19	9
35. Huttwil	10	6	4
36. Interlaken	16	8	8
37. Kreuzlingen	4	3	1
38. Langenthal	12	8	4
39. Langnau i. E.	3	2	1
40. Lausanne	68	45	23
41. Lenzburg, Bäck.-Gen.	3	2	1
42. Liestal	21	13	8
43. Luzern	128	64	64
44. Menziken	3	2	1
45. Neuenburg	51	36	15
46. Niederbipp	5	3	2
47. Niedergerlafingen	7	4	3
48. Niederschönthal	12	8	4
49. Olten	62	35	27
50. Papiermühle	1	1	—
51. Porrentruy	33	17	16
52. Romanshorn	6	3	3
53. Rorschach	31	21	10
54. Rüti-Tann	14	7	7
55. St. Georgen	5	4	1
56. St. Imier	17	9	8
57. Schaffhausen	21	14	7
58. Solothurn	63	42	21
59. Sonceboz	7	5	2
60. Thun-Steffisburg	9	7	2
61. Stein a. Rh.	2	1	1
62. Uetendorf	1	1	—
63. Vallorbe	11	6	5
64. Wädenswil, E.-V.	8	6	2
65. Weinfelden	3	2	1
66. Wettingen	12	8	4
67. Wetzikon	17	11	6
68. Windisch	3	2	1
69. Winterthur	88	44	44
70. Worb	3	2	1
71. Yverdon	16	8	8
72. Zürich, L. V.	100	50	50
73. Zug	2	1	1
74. Einzelversicherungen	59	—	59
Total	3700	2146	1554

Die Zahl der berechtigten Stimmen beträgt 3910. Das Stimmrecht des A. C. V. beider Basel musste gemäss § 19, Absatz 3 der Statuten von 1513 auf 1303 reduziert werden.

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 3. Februar 1929.

**Im Namen des Aufsichtsrates
der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine**

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**